Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Integrationsbüro EDA/EVD

PRESSEROHSTOFF

Der Bundesrat verabschiedet anlässlich seiner Europaklausur vom 18. August 2010 zwei Verhandlungsmandate

---

An seiner Europaklausur vom 18. August 2010 hat der Bundesrat die folgenden zwei Mandate für Verhandlungen mit der EU verabschiedet:

- Registrierung und Evaluation von Chemikalien (REACH)
- Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden

Chemikaliensicherheit (REACH)

REACH steht für «Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien» (*Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals*). Diese europäische Verordnung regelt die sichere Herstellung und Verwendung chemischer Stoffe. Sie ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten, gilt in der Europäischen Union (EU) sowie im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), und hat folgende Hauptziele:

- Mensch und Umwelt vor möglichen Risiken beim Umgang mit Chemikalien besser zu schützen;
- den Wissensstand über Gefahren und Risiken von Chemikalien zu verbessern;
- der Industrie die Hauptverantwortung für die Risikoabschätzung und Risikoabgrenzung zu übertragen;
- den freien Verkehr chemischer Stoffe innerhalb der EU zu vereinfachen;
- Wettbewerb und Innovation zu verbessern;
- alternative Testmethoden zur Ermittlung der Gefahren zu fördern.

REACH stellt strenge Datenanforderungen für die Herstellung und das Inverkehrbringen von chemischen Stoffen. Rund 50 000 Stoffe, die ab 1 Tonne pro Hersteller und Jahr in der Gemeinschaft hergestellt oder die ab 1 Tonne pro Importeur und Jahr dorthin importiert werden, müssen durch eine Firma mit Sitz in der Gemeinschaft bei der neu geschaffenen Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in drei Etappen (2010, 2013 und 2018) registriert werden. Hinzu kommen jährlich etwa 500 neue Stoffe. Für eine Registrierung sind – abhängig von der Stoffmenge – Sicherheitsprüfungen erforderlich, welche die verschiedenen Hersteller eines Stoffes soweit wie möglich gemeinsam einreichen müssen.

Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften werden einer Zulassungspflicht unterstellt und müssen nach Möglichkeit durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden. Für Stoffe mit besonderen Risiken können die Herstellung, das Inverkehrbringen bzw. die Verwendung eingeschränkt oder verboten werden.

Folgende Stoffkategorien sind vom Geltungsbereich von REACH bzw. der Registrierungspflicht teilweise oder ganz ausgenommen (nicht vollständige Aufzählung):

- Polymere (während Kunststoffe als solche nicht registrierungspflichtig sind, müssen die Monomere, aus denen sie bestehen, ab einem Gehalt von 2 % und 1 Tonne pro Jahr registriert werden)
- Abfall
- Radioaktive Stoffe

- Stoffe im Transitverkehr (Zollüberwachung)
- Transport gefährlicher Stoffe und Zubereitungen
- Pharmazeutische Wirkstoffe, Human- und Tierarzneimittel
- Lebensmittel und Futtermittel
- Stoffe, welche ausschliesslich zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukte hergestellt oder importiert werden
- Forschung und Entwicklung
- Edelgase wie Helium, Naturstoffe wie z.B. Wasser, Zucker, Kalkstein

CLP steht für die neue europäische Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung («Classification, Labelling and Packaging») von chemischen Stoffen und Gemischen. Mit dieser Verordnung, die am 20. Januar 2009 in Kraft getreten ist, wird das Global Harmonisierte System der Vereinten Nationen zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (UN-GHS) in der EU schrittweise umsetzt. Die CLP-Verordnung legt fest, dass Importeure bzw. Hersteller in der EU die Gefahren von Stoffen und Gemischen zu ermitteln und diese dementsprechend einzustufen, zu kennzeichnen und zu verpacken haben, bevor die Chemikalien in den EU / EWR-Staaten in Verkehr gebracht werden. Stoffe müssen bis zum 1. Dezember 2010 und Gemische bis zum 1. Juni 2015 nach den neuen Regeln eingestuft und gekennzeichnet werden. Hersteller und Importeure, die gefährliche Stoffe (unabhängig von der Menge) oder registrierungspflichtige Stoffe (sofern diese noch nicht nach REACH registriert sind) in der EU/im EWR in Verkehr bringen, müssen der ECHA die wesentlichen Einstufungs- und Kennzeichnungsinformationen über diese Stoffe melden. Die ECHA veröffentlicht diese Angaben in einem sogenannten Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis. Die Meldepflicht ist innert eines Monats nach dem 1.12.2010 zu erfüllen. Für danach neu hergestellte oder neu importierte Stoffe muss sie innerhalb eines Monats nach dem Inverkehrbringen erfüllt werden.

Gründe, weshalb der Bundesrat Gespräche mit der EU über eine Zusammenarbeit im Bereich der Chemikalien verhandeln will:

- Angesichts der engen wirtschaftlichen Beziehungen und der geographischen Lage der Schweiz ist der grenzüberschreitende Verkehr mit Chemikalien für die Schweiz wie auch für die EU von grosser Bedeutung. Mit einem Anteil von 4 % am Bruttoinlandprodukt und über 66 000 Beschäftigten ist die chemisch-pharmazeutische Industrie die zweitwichtigste Industrie der Schweiz. Der durchschnittliche Exportanteil in der chemisch-pharmazeutischen Industrie beläuft sich auf etwa 95 %. Die EU macht rund 60 % der Gesamtexporte und mehr als 80 % der Importe chemischer Produkte aus.
- Auch für die chemische Industrie in der EU ist die Schweiz ein sehr wichtiger Markt. Die Schweiz importierte im Jahre 2009 Chemieprodukte (ohne Arzneien) im Wert von 9,4 Milliarden CHF aus der EU und lieferte umgekehrt solche Produkte im Wert von 8,3 Milliarden CHF. Die Schweiz ist damit hinter den USA der zweitwichtigste Handelspartner der EU in diesem Bereich. Schweizer Chemie- und Pharmafirmen beschäftigen zudem über 110 000 Arbeitskräfte in der EU.
- Obschon Schweizer Firmen keine Pflichten nach REACH und CLP wahrnehmen müssen, haben die EU-Verordnungen direkte Auswirkungen auf Unternehmen in Ländern ausserhalb der EU: In die EU importierte Stoffe müssen den Anforderungen von REACH und CLP genügen.
- Gleichzeitig können Unternehmen ausserhalb der EU / des EWR nicht direkt mit der ECHA verkehren – d.h. beispielsweise nicht direkt Stoffe registrieren oder Meldungen einreichen, sondern müssen solche Aufgaben ihren in der Gemeinschaft ansässigen Importeuren überlassen. Für die Registrierung – nicht aber für die Meldung nach CLP – kann von einer Herstellerin mit Sitz ausserhalb der Gemeinschaft ein Alleinvertreter eingesetzt werden, welcher alle Pflichten der Importeure übernimmt.

- Dies stellt für nicht in der EU / im EWR ansässige Unternehmen eine administrative Hürde dar. Ausserdem sind Schweizer Unternehmen gegenüber ihren europäischen Konkurrenten benachteiligt, etwa in den Bereichen Handel (Händler können keinen Alleinvertreter bestimmen) und Recycling (nur registrierte Stoffe, welche in der EU zurückgewonnen wurden, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen).
- Hinzu kommt, dass mit dem schrittweisen Inkrafttreten von REACH/CLP das Schutzniveau für Mensch und Umwelt in der Schweiz mittelfristig hinter demjenigen der EU zurückbleibt (nicht registrierte und damit nicht geprüfte Stoffe wären in der Schweiz weiterhin verkehrsfähig; besonders besorgniserregende Stoffe wären in der Schweiz weiterhin nicht der Zulassungspflicht unterstellt).
- Die Schweiz könnte aufgrund der hohen Kosten im Alleingang keine Chemikalienregelung wie REACH einführen. Ein «autonomer Nachvollzug» von REACH würde zudem die oben erwähnten Probleme beim Zugang auf den EU-Markt nicht aus dem Weg räumen.

Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden

- Die enge wirtschaftliche Verflechtung zwischen der CH und der EU führt dazu, dass auch eine effiziente Bekämpfung grenzübergreifender Wettbewerbsbeschränkungen zu gewährleisten ist. Allerdings können die Wettbewerbsbehörden ohne formelle Zusammenarbeitsgrundlage nicht im erforderlichen Masse kooperieren. Die Folgen sind eine ungenügende Durchsetzung der kartellrechtlichen Bestimmungen auf beiden Seiten und damit eine suboptimale Bekämpfung der volkswirtschaftlich schädlichen Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbs-beschränkungen.

- Für den Wettbewerbsbereich gibt es bis anhin eine formelle Zusammenarbeitsgrundlage mit der EU im Rahmen des Luftverkehrsabkommens. Ansonsten ist die Zusammenarbeit mit der europäischen Kommission und den Wettbewerbsbehörden der EU-Mitgliedstaaten eher informeller Natur und erfolgt auf der Basis der OECD-Empfehlung über die Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich. Oder sie erfolgt im Rahmen des International Competition Networks sowie der Sitzungen des OECD-Wettbewerbsausschusses.

- Um den vollen Nutzen für eine effiziente Durchsetzung der Wettbewerbsbestimmungen auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zu erlangen, soll nun der Abschluss eines Kooperationsabkommens angestrebt werden, welches auch die Möglichkeit des Austauschs vertraulicher Informationen umfasst. Das schweizerische und das EU-Wettbewerbsrecht sind insofern kompatibel, als ein Austausch von vertraulichen Daten in einem bilateralen Abkommen geregelt werden könnte.

Bern, 19. August 2010

Für weitere Auskünfte:

Inhaltliche Angaben zu REACH:

Dag Kappes, Verhandlungsleiter, Gemeinsame Anmeldestelle Chemikalien BAG/BAFU/SECO, dag.kappes@bag.admin.ch, Tel. 031 322 96 42

Fragen zu den bilateralen Beziehungen Schweiz-EU:

Tilman Renz, Integrationsbüro EDA/EVD, tilman.renz@ib.admin.ch, Tel. 031 322 26 40